

Mitteilung Nr. 399/2024

Anhörung zur Änderung der Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten

Im Amtsblatt Nr. 9/2019 vom 15.05.2019 hat die Bundesnetzagentur die Verfügung 60/2019 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten“ veröffentlicht. Diese Verfügung enthält Regelungen zur Anwendung des Frequenzbereiches 149,01875 MHz–149,11875 MHz für die Benutzung durch die Allgemeinheit für nichtöffentliche Funkanwendungen mit Handsprechfunkgeräten für Sprachkommunikation.

Diese Allgemeinzuteilung soll dahingehend geändert werden, dass künftig ausschließlich der Einsatz von Handsprechfunkgeräten mit integrierten Antennen oder Wechselantennen gestattet ist. Die Nutzung der Handsprechfunkgeräte ist zudem nur im Peer-To-Peer Betrieb und folglich mit geringer Reichweite zulässig. Sie dürfen weder als Teil eines Infrastrukturnetzes (z.B. Internetanbindung) noch als Repeater oder Relais verwendet werden.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 91 des Telekommunikationsgesetzes erfolgt die Frequenzzuteilung als Allgemeinzuteilung. Dies schafft verlässliche Bedingungen für die gemeinsame Frequenznutzung sowie die Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung für eine große Nutzergruppe.

Um die gemeinschaftliche und störungsfreie Frequenznutzung einer breiten Nutzergruppe zu ermöglichen, ist die Begrenzung der Reichweite unbedingt erforderlich.

Zulässig sind daher nur Handsprechfunkgeräte, d.h. Funkgeräte, die ortsunabhängig betrieben werden und in Form, Größe und Gewicht so gestaltet sind, dass sie im Betrieb in der Hand gehalten oder am Körper getragen werden können. Der Rufaufbau (PTT) mit Handsprechfunkgeräten wird ausschließlich manuell am Handsprechfunkgerät eingeleitet. Nicht zugelassen sind somit ortsfeste Funkstellen sowie ein automatischer Funkbetrieb und/oder Daueraussendungen.

Die bestehende Allgemeinzuteilung Vfg. 60/2019 wird vor diesem Hintergrund aktualisiert bzw. präzisiert, um künftig die störungsfreie und bestimmungsgemäße Nutzung sicherzustellen. Der Entwurf der aktualisierten Allgemeinzuteilung ist dieser Mitteilung angehängt.

Die interessierten Kreise haben die Möglichkeit, zum Entwurf der aktualisierten Allgemeinzuteilung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen sind in deutscher Sprache 6 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorrangig elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an 225-anhoerung@bnetza.de zu senden.

Schriftliche Stellungnahmen können an
Bundesnetzagentur, Referat 225, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz geschickt werden.

Entwurf für die aktualisierte Allgemeinzuteilung:

**Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,11875 MHz
für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten**

Auf Grund des § 91 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung mit Handsprechfunkgeräten für die Allgemeinheit zugeteilt.

Die Amtsblattverfügung Vfg. 60/2019, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 9/2029 vom 15. Mai 2019, wird aufgehoben.

Zugeteilt wird die Frequenznutzung für Handsprechfunkgeräte, die ortsunabhängig betrieben werden und in Form, Größe und Gewicht so gestaltet sind, dass sie im Betrieb in der Hand gehalten oder am Körper getragen werden können.

Diese Handsprechfunkgeräte dienen der Sprachkommunikation auf den allgemeinzugeteilten Frequenzen mit kurzer Reichweite und geringer Beeinflussung für möglichst viele Nutzer, wobei der Rufaufbau ausschließlich manuell eingeleitet wird.

Nicht zugelassen sind somit ortsfeste Funkstellen sowie ein automatischer Funkbetrieb und/oder Daueraussendungen.

Frequenznutzungsparameter:

Die 12,5 kHz - Kanäle dürfen sowohl analog als auch digital, die 6,25 kHz - Kanäle nur digital betrieben werden.

Mittenfrequenz in MHz	Kanalbreite in kHz
149,0250	12,5
149,0375	12,5
149,0500	12,5
149,0875	12,5
149,1000	12,5
149,1125	12,5
149,021875	6,25
149,028125	6,25
149,034375	6,25
149,040625	6,25
149,046875	6,25
149,053125	6,25
149,084375	6,25
149,090625	6,25
149,096875	6,25
149,103125	6,25
149,109375	6,25
149,115625	6,25

Handsprechfunkgerät

Die Handsprechfunkgeräte sind nur im Peer-To-Peer-Modus mit geringer Reichweite zu betreiben. Sie dürfen weder als Teil eines Infrastrukturnetzes (z.B. Internetanbindung) noch als Repeater oder Relais verwendet werden. Die in der Hand oder am Körper getragenen Handsprechfunkgeräte sind manuell zu bedienen.

Antenne

Zulässig sind Handsprechfunkgeräte mit fest verbauter Antenne oder Wechselantennen am Antennenanschluss des Gerätes. Ein Anbringen externer, über Koaxialkabel angeschlossener Antennen, ist nicht zulässig.

Strahlungsleistung

Die maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung (ERP) beträgt 1 Watt. In 10 km Grenzabstand zu Belgien und Polen sind nur 0,5 Watt Strahlungsleistung (ERP) gestattet.

Nachbarstaatenregelung

Es dürfen keine schädlichen Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten verursacht werden. Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Hierfür wird kein Ausgleich gewährt.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Zugeteilte Frequenzen dürfen nur mit Funkanlagen genutzt werden, die dem Funkanlagengesetz (FuAG) entsprechen (§ 99 Abs. 6 TKG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für Funkanwendungen mit geringer Reichweite die gemäß Richtlinie 2014/53/EU bzw. des FuAG verabschiedeten harmonisierten Normen zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.
6. Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 103 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das

Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.

7. Die Beauftragten der Bundesnetzagentur sind gemäß § 28 des Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist, zu betreten. Zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen ist ihnen dies zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

Schröder, 225-8